

Turn- und Sportverein Assamstadt e.V.

Satzung

Präambel

Der Turn- und Sportverein Assamstadt wurde am 10. September 1947 von 129 sportbegeisterten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Assamstadt gegründet und anschließend vom Landratsamt - damals in englischer und deutscher Sprache - genehmigt als Organisation, die in demokratischem Sinn für die Neugestaltung der deutschen Jugend wirken soll. Er trat gewissermaßen die Nachfolge an für eine seit Jahrzehnten bestehende lockere Sportgemeinschaft, die bereits den Fußballsport pflegte.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1)Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Assamstadt e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Assamstadt. Er ist in das elektronische Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

(2)Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und dessen Fachverbänden. Dessen und deren Satzungen und Ordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

(3)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2)Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft als Fördermitglied erwerben.

(3)Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(4)Mitglied einer Abteilung des Vereins kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereins ist oder gleichzeitig seinen Beitritt zum Verein erklärt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Streichung aus der Mitgliederliste

3. Ausschluss aus dem Verein

4. Tod

(2)Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die vorstehend in § 2 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Bestimmung gilt für den Austritt entsprechend. Tritt ein Mitglied nur aus einer bestimmten Abteilung des Vereins aus, so berührt dies die Mitgliedschaft im Verein nicht.

(3)Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

1. sein Aufenthalt unbekannt ist oder
2. es trotz zweimaliger Mahnung an seine dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Beitragszahlung im Rückstand ist; der Beschluss darf nicht vor Ablauf von vier Wochen ab Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen

(4)Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem (der) Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis oder mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(5)Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge erlischt nicht durch die Beendigung der Mitgliedschaft.

(6)Ist ein Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein ausgeschieden, so bedarf sein erneuter Beitritt der Zustimmung des Vorstands.

(7)Ist ein Mitglied nur von einer bestimmten Abteilung des Vereins ausgeschlossen worden, so berührt dies seine Mitgliedschaft im Verein im Übrigen nicht.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 3) und gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 5

Beiträge

(1)Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese können insbesondere bestehen in:

1. Aufnahmegebühr,
2. Jahresbeitrag,
3. persönliche Dienstleistungen (z.B. Pflichtarbeitsstunden), für welche im Nichtleistungsfall auch Geldersatz verlangt werden kann,
4. Umlagen.

(2)Höhe und Umfang der Beiträge gem. § 5 Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, die Fälligkeit und die Leistungsmodalitäten durch den Vorstand.

(3)Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

(4)Solange ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrags im Rückstand ist, kann es von der Benutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

(2)Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Gemeinde Assamstadt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Berichte
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Gesamtvorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über vorliegenden Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (9) Dem Antrag eines Drittels der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Hauptkassierer und
 - dem Schriftführer.
2. als Gesamtvorstand
bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1),
 - dem Gesamt-Jugendleiter,
 - den Abteilungsleitern,
 - bis zu sechs Beisitzernund kann ergänzt werden durch:

einen Sportheimbeauftragten,
einen Sportheimkassierer,
dem Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung und
einem Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Gesamt-Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen,

(6) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§10a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Vom Verbot der Selbstkontrahierung nach §181 BGB ist er dabei befreit.

(4)Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5)Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

(6)Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7)Vom Vorstand können per Beschluss Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§11

Selbstverwaltung der Abteilungen

(1)Die Abteilungen sind im Außenverhältnis nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der hier festgesetzten Satzung selbständig. Vermögen, das eine Abteilung bereits besitzt oder einer Abteilung zufließt, ist Eigentum des Vereins, bleibt aber im Besitz der Abteilung, solange diese innerhalb des Vereins besteht. Der Vorstand des Vereins kann einer Abteilung Weisung erteilen; er soll dies jedoch nur dann tun, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

(2)Über die Zulässigkeit der Gründung einer Abteilung beschließt der Vorstand des Vereins. Er kann seinen Beschluss an Bedingungen oder Auflagen knüpfen.

(3)Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Beiträge zu erheben und müssen dann hierüber eigene Kassen und Bücher führen. Soweit sie Beiträge in Geld festsetzen, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands des Vereins; gleiches gilt für jede Änderung eines derartigen Beitrags. Der Verein ist jederzeit befugt, Kassen und Bücher der Abteilung zu prüfen und ihr generelle oder einzelne Anweisungen für die Kassenführung zu geben. Geschäfte dürfen von den einzelnen Abteilungen nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel getätigt werden. Verpflichtungsgeschäfte, welche die Geldmittel einer Abteilung übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand des Vereins. Liegt diese Zustimmung nicht vor, haftet der Abteilungsleiter für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

(4)Die Abteilungen können sich eine Satzung geben. Diese darf, soweit hier nicht ein anderes gestattet ist, nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen, insbesondere nicht in Bezug auf Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins, andernfalls ist die betreffende Bestimmung der Abteilungssatzung unwirksam. Als Organe der Abteilung haben sie wenigstens die Mitgliederversammlung der Abteilung und den von ihr gewählten Abteilungsvorstand, mit einem (einer) Abteilungsleiter(in) an der Spitze, einzurichten.

(5)Die Abteilungen sind befugt, selbständig (autonom) zu regeln: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung; Art und Umfang bzw. Höhe der Beiträge (vorbehaltlich der Zustimmung nach Abs. 3 Satz 2); Befugnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Abteilung; Einrichtung weiterer Abteilungsorgane; Formen und Fristen für die Einberufung der Abteilungsorgane; Durchführung der Organversammlungen einschließlich Wahlen und Erlass von Geschäftsordnungen hierzu. Solange eine Abteilungssatzung nicht vorhanden ist oder soweit sie im autonomen Regelungsbereich keine Regelung aufweist, gelten Satzung und Ordnungen des Vereins.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie die Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wahlen

(1)Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt, aber erst durch die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglieder des Gesamtvorstandes. Alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2)Vor Eintritt in die Wahlhandlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter aus seinen Reihen zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung über die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17

Ehrungen

Mitglieder, die dem TSV Assamstadt e.V. 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahre verbunden sind, werden in der Generalversammlung für diese langjährige Treue geehrt.

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
2. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3)Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen,

die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Assamstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Assamstadt e.V. in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. April 2019 beschlossen und tritt zum 15. April 2019 in Kraft.

97959 Assamstadt, den 12. April 2019